



Vereinbarung

Zwischen

der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig,
vertreten durch den Präsidenten, Universitätsplatz 2, 38106 Braunschweig,
dieser hier vertreten durch

- im Folgenden TU Braunschweig genannt -

und

Firma

Name: _____

Adresse: _____

zu einer externen studentischen Abschlussarbeit

Präambel

Die / der Studierende der TU Braunschweig, Frau / Herr _____, erhält die Gelegenheit, als Praktikant oder in einem ähnlichen Rechtsverhältnis bei der Firma _____ Aufgaben zu übernehmen, die mit dem Thema ihrer / seiner Abschlussarbeit „_____“ (hier konkret angeben, um welche Abschlussarbeit es sich handelt) im Zusammenhang stehen. Zwischen Firma _____ und der / dem Studierenden wurde ein gesonderter Vertrag abgeschlossen, der diese Zusammenarbeit im Einzelnen regelt.

Von Seiten der TU Braunschweig wird die Abschlussarbeit von Frau / Herrn Prof. _____ (Soweit im Einzelfall zutreffend ergänzen: und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin, Frau _____ oder dem wissenschaftlichen Mitarbeiter, Herrn _____) des Instituts für _____, betreut.

Hierzu wird zwischen den Parteien Folgendes vereinbart:

§ 1

Betreuung der Abschlussarbeit

- (1) Seitens der TU Braunschweig wird die Abschlussarbeit mit dem Thema: „_____“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen der Dienstaufgaben von den in der Präambel genannten Personen ordnungsgemäß betreut.
Gegenüber Firma ___ ist die TU Braunschweig zu keinen Leistungen verpflichtet. Sie übernimmt keinerlei Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Brauchbarkeit der in der Abschlussarbeit enthaltenen Ergebnisse.
- (2) Firma _____ ist bereit, die externe Abschlussarbeit der/des Studierenden zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere _____ (z. B. die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes, die Überlassung von Daten und Materialien, die Nutzung von Maschinen und Geräten und dgl.). Sollte Firma _____ die genannte Unterstützung aus wichtigem Grund nicht für den vorgesehenen Zeitraum möglich sein, wird sie die TU Braunschweig hierüber unverzüglich informieren. Firma _____ ist bekannt, dass eine erfolgreiche Abschlussarbeit eine selbständige Leistung der / des Studierenden erfordert und lediglich unverbindliche Anregungen und Vorschläge gegeben werden dürfen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Firma _____ ist bekannt, dass die Abschlussarbeit nach der Prüfungsordnung der Fakultät für _____ in dieser Fakultät einzureichen, von zwei Prüfern zu bewerten und in der Regel im Anschluss öffentlich zugänglich vorzuhalten ist. *(Falls von der Firma gewünscht, könnte hier folgende Ergänzung aufgenommen werden: "Die Abschlussarbeit unterliegt auf Wunsch der Firma _____ einer Geheimhaltung und darf nach Abschluss nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Eine gedruckte oder elektronische Veröffentlichung der Abschlussarbeit ist nicht erlaubt. Die Archivierung im Rahmen der üblichen Aufbewahrungsfristen sowie zur Plagiatskontrolle ist der TU Braunschweig gestattet.")*
- (2) Die TU Braunschweig ist berechtigt, die in der Abschlussarbeit enthaltenen Arbeitsergebnisse für Zwecke von Forschung und Lehre uneingeschränkt und unentgeltlich zu nutzen. Die Urheberrechte an der Arbeit stehen allein der oder dem Studierenden zu. Entsprechendes gilt in der Regel auch für etwaige von ihr oder ihm gemachte Erfindungen. Der oder dem Studierenden steht es grundsätzlich frei, Firma _____ Nutzungsrechte einzuräumen. *(Falls von Firma gewünscht, könnte hier folgende Ergänzung aufgenommen werden: „Sofern an der Erfindung der oder des Studierenden ausnahmsweise auch ein Mitglied der TU Braunschweig beteiligt sein sollte, wird sich die TU Braunschweig an evtl. gewünschten Verhandlungen mit dem Ziel, interessengerechte Lösungen zu finden, beteiligen.“)*

§ 3 Vertraulichkeit

- (1) Informationen, die von Firma _____ als vertraulich gekennzeichnet werden oder ihrer Natur nach offenkundig als vertraulich anzusehen sind, werden auch von der betreuenden Mitarbeiterin oder dem betreuenden Mitarbeiter der TU Braunschweig vertraulich behandelt. Firma _____ wird sich bemühen, vertrauliche Daten nur in dem Umfang weiterzugeben, wie es für die Bearbeitung des Themas der Arbeit notwendig ist.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt für diejenigen Informationen,
- a) die ohne Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt sind oder werden,
 - b) die der TU Braunschweig von einem Dritten ohne Geheimhaltungsauflagen und ohne Verletzung der vorliegenden Vereinbarung bekannt gemacht werden oder
 - c) von denen die TU Braunschweig nachweisen kann, sie bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung besessen oder danach unabhängig entwickelt zu haben.

- (3) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bedarf der gleichen Sorgfalt, die die TU Braunschweig bei der Behandlung eigener schutzwürdiger Informationen oder Unterlagen zur Vermeidung von Veröffentlichung oder Verbreitung anwendet. Die betreuenden Personen verpflichten sich durch ihre Unterschrift unter dieser Vereinbarung, diese Vertraulichkeitsregeln zu beachten.
- (4) Nachdem die Arbeit abschließend bearbeitet und den Prüfern übergeben worden ist, geht die TU Braunschweig davon aus, dass sie keine geheimhaltungsbedürftigen firmenspezifischen Informationen enthält und die Arbeit, wie allgemein üblich, in der Bibliothek der jeweiligen Hochschuleinrichtung eingestellt werden kann.
(Anmerkung: Auf begründeten Wunsch der Firma können bei Bedarf ausnahmsweise hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Des Weiteren kann es im Einzelfall auch angezeigt sein, die Firma zur Geheimhaltung zu verpflichten.)

§ 4

Laufzeit, Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf von drei Jahren.
- (2) Die Haftung der TU Braunschweig ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und der Höhe nach auf 10.000 EUR begrenzt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Gerichtsstand ist Braunschweig.

TU Braunschweig

Firma

Braunschweig, _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)